

# ZH\_OBERGERICHT UE230180 vom 12. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE230180](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230180)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE230180 du 12 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE230180 del 12 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Am 30. Januar 2023 stellte A.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführerin) bei der Kantons- polizei Zürich Strafantrag gegen ihren Ehemann B.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdegeg- ner) wegen Tötlichkeiten (Urk. 3/2/2). Der Beschwerdegegner soll der Beschwer- deführerin anlässlich einer Auseinandersetzung am 3. Dezember 2022 in der (da- mals noch) gemeinsamen Wohnung an der C.\_\_\_\_\_ -strasse ... in D.\_\_\_\_\_ ins Ge- sicht gespuckt, sie mit beiden Händen nach hinten geschubst und ihr mit der fla- chen rechten Hand ins Gesicht (gegen die linke Wange) geschlagen haben (Urk. 3/2/1 S. 2). In der Folge wurden sowohl die Beschwerdeführerin wie auch die Beschwerdegegner polizeilich befragt (Urk. 3/2/1 S. 2 f.). Weiter wurde ein Kurzbe- richt einer ärztlichen Konsultation der Beschwerdeführerin vom 13. Januar 2023 zu den Akten genommen (Urk. 3/2/4, datierend vom 25. Januar 2023). Die Polizei ver- fügte daraufhin diverse Gewaltschutzmassnahmen gegen den Beschwerdegegner (Urk. 3/2/3/1) und rapportierte den mutmasslichen Vorfall von häuslicher Gewalt schliesslich an das Statthalteramt des Bezirks Bülach (fortan Statthalteramt; vgl. Urk. 3/2/1 S. 1).

### E. 2

Mit Verfügung vom 4. Mai 2023 stellte das Statthalteramt die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen Tötlichkeiten ein und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich die widersprechenden Aussagen der beschuldigten Person einerseits und der Geschädigten andererseits gegenüberstehen würden, wobei die Darstellungen des Hergangs des angezeigten Sachverhalts offenkundig auseinandergingen. Die anlässlich der ärztlichen Konsultation vom 13. Januar 2023 bei der Geschädigten festgestellten Verletzungen würden sich sodann nicht mit deren Schilderungen zum mutmasslichen Tathergang decken; zudem sei die Konsultation erst geraume Zeit später erfolgt, so dass ein Zusammenhang zwi- schen dem fraglichen Vorfall und den Verletzungen der Geschädigten nicht rechts- genügend erstellt werden könne (Urk. 6 S. 2).

- 3 -

### E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem das Statthalteramt ihr den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung, mithin die Einstellung des Verfahrens, nicht angekündigt und ihr keine Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt habe (Art. 318 Abs. 1 StPO; Art. 29 Abs. 2 BV). Dies könne auch nicht geheilt werden, da die Beschwer-

- 5 - deführerin erst förmlich einvernommen werden müsste, bevor klar werde, welche Beweisanträge sinnvoll wären. Bereits deshalb sei die Sache an das Statthalteramt zurückzuweisen, um die Geschädigte zu befragen (Urk. 2 Rz. 12).

## **E. 2.2**

Bei den zur Anzeige gebrachten Tötlichkeiten handelt es sich um Übertretungen (Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Art. 103 StGB). Zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen ist unbestritten das Statthalteramt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 357 Abs. 1 StPO zuständig (vgl. § 89 Abs. 1 GOG/ZH). Ist der Übertretungsstatbestand nicht erfüllt, so stellt die Übertretungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein (Art. 357 Abs. 3 StPO). Sie ist den Parteien jedoch nicht vorab gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO anzukündigen, da diese Bestimmung (hinsichtlich der Ankündigung) auf das Übertretungsstrafverfahren nicht anwendbar ist (SCHWARZENEGGER, in: Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, N 13 zu Art. 357 StPO, mit Hinweis auf die Praxis der hiesigen Kammer). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs der Beschwerdeführerin beim Erlass der angefochtenen Einstellungsverfügung durch das Statthalteramt ist daher zu verneinen. 3.

## **E. 3**

Eventualiter sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und -Vertretung zu gewähren und sie sei von den Verfahrenskosten zu befreien.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht mit der Beschwerde im Wesentlichen geltend, der von ihr eingereichte Arztbericht beziehe sich nicht auf den von ihr zunächst gemeldeten Vorfall häuslicher Gewalt vom 3. Dezember 2022, sondern betreffe einen weiteren Vorfall im Januar 2023, welcher aber im Polizeibericht keinen Eingang gefunden habe. Aus dem Arztbericht vom 25. Januar 2023 ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin berichtet habe, "erneut" von ihrem Ehemann gewalttätig angegangen worden zu sein. Er habe sie am Oberarm gepackt und geschüttelt. Weiter habe sie Schläge gegen das Bein erhalten. Das Ereignis liege "ein paar Tage" zurück. Es sei ein Hämatom am Oberschenkel sowie eine Druckdolenz am Oberarm festgestellt worden. Der Patientin sei "erneut" zur Anzeige bei der Polizei geraten worden (Urk. 2 Rz. 8 mit Hinweis auf Urk. 3/2/4).

- 6 - Dem Polizeibericht (Urk. 3/2/1) sei zu entnehmen, dass der zuständige Sachbearbeiter die Beschwerdeführerin offenbar so verstanden habe, dass sich der Arztbericht auf die Ereignisse vom 3. Dezember 2022 beziehe. Dies sei falsch; die Beschwerdeführerin habe die ganze Geschichte inklusive den Vorfall vom Januar 2023 erzählen wollen. Dies sei im Polizeibericht aber offenbar nicht festgehalten worden, was entweder auf Unwillen des polizeilichen Sachbearbeiters oder vielleicht auch auf sprachliche Schwierigkeiten bei der Beschwerdeführerin zurückzuführen sei, die nur gebrochen Deutsch spreche (Urk. 2 Rz. 10). Da sich der Arztbericht vom 25. Januar 2023 aufgrund von dessen Formulierung aber offensichtlich auf ein neues Ereignis im Januar 2023 beziehe, hätte dies aufhorchen lassen müssen. Damit sei der Verdacht von wiederholten Tötlichkeiten in der Ehe nahegelegen, was von Amtes wegen zu verfolgen sei (Urk. 2 Rz. 11).

### **E. 3.2**

Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird auf Antrag hin mit Busse bestraft (Art. 126 Abs. 1 StGB; gilt als Übertretung gem. Art. 103 StGB). Vorauszusetzen ist jedoch immer, dass die Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen mindestens eine bestimmte Intensität erreicht (ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar StGB, 4. Auflage 2019, N 3 zu Art. 126 StGB). Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an

seinem Ehegatten während der Ehe begeht (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB).

### **E. 3.3**

Die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzte Verwaltungsbehörde – hier das Statthalteramt – hat die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (Art. 357 Abs. 1 StPO). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Strafuntersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks hat die Untersuchungsbehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Klärung des Falles wesentlich beitragen können. Dabei ist sie gerade im Übertretungsstraf-

- 7 - bereich nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen (auch wenn die geschädigte Person solches erwartet). Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens entscheidet die zuständige Behörde, ob ein Strafbefehl zu erlassen oder das Verfahren einzustellen ist (vgl. Art. 318 Abs. 1 StPO). Die Übertretungsstrafbehörde stellt das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein, wenn der Übertretungstatbestand nicht erfüllt ist (Art. 357 Abs. 3 StPO). Sinngemäss anzuwenden sind die in Art. 319 StPO genannten Einstellungsgründe. Das Verfahren ist daher unter anderem einzustellen, wenn kein Tatverdacht in dem Masse erhärtet ist, dass eine Anklage – bzw. in der Kompetenz der Übertretungsstrafbehörde ein Strafbefehl – gerechtfertigt wäre, oder kein Tatbestand erfüllt ist (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO; SCHWARZENEGGER, a.a.O., N 13 zu Art. 357 StPO). Die Übertretungsstrafbehörde hat bei Ihrer Entscheid, ob sie das Verfahren einstellen will, einen grossen Ermessensspielraum (DAPHINOFF, in: Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, N 15 zu Art. 357 StPO). Auch der Grundsatz in dubio pro duriore ist hierbei (entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, Urk. 2 Rz. 5, und anders als im Verfahren der Staatsanwaltschaft) nicht strikt anzuwenden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei geringfügigen Delikten eher eine Einstellung in Betracht fällt; dies ist bereits bei der Frage der gebotenen Untersuchungstiefe zu berücksichtigen (vgl. die Praxis der Kammer: u.a. Beschluss UE180161-O vom

### **E. 3.4**

Zunächst geht das Statthalteramt in der Einstellungsverfügung (Urk. 5 S. 2) zurecht davon aus, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin einerseits sowie des Beschwerdegegners andererseits in Bezug auf den zur Anzeige gebrachten Vorfall vom 3. Dezember 2023 (vgl. vorangehend Ziff. I./1.) klar im Widerspruch zu einander stehen. Gemäss der Beschwerdeführerin soll der Beschwerdegegner an jenem Abend in der gemeinsamen Wohnung wegen einer kleinen Meinungsverschiedenheit ausgerastet sein. Dabei habe er sie geschubst, angespuckt und ihr mit der Hand ins Gesicht geschlagen (Polizeirapport Urk. 3/2/1 S. 2).

- 8 - Dahingegen sagte der Beschwerdegegner anlässlich der polizeilichen Tatbestandsaufnahme sinngemäss aus, die Vorwürfe würden überhaupt nicht stimmen. Da sie sich bereits in der Scheidungsphase befinden würden und Anwälte involviert seien, wolle er die weitere Aussage verweigern. Er wolle zudem nichts Falsches sagen, sondern vorsichtig sein (Urk. 3/2/1 S. 2 f.). Allein anhand dieser divergierenden Aussagen der Beteiligten kann bzw. konnte nicht auf einen hinreichenden Tatverdacht für ein strafbares Verhalten

geschlossen werden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin erst geraume Zeit später – am 30. Januar 2023 – bei der Polizei erschien, um den mutmasslichen Vorfall vom 3. Dezember 2022 zur Anzeige zu bringen. Nach einem Zeitablauf von rund zwei Monaten konnten bei der Beschwerdeführerin (selbstredend) keine potentiellen Verletzungen mehr erkannt oder dokumentiert werden; das Erstellen eines Fotobogens durch die Polizei erübrigte sich ebenfalls (vgl. Urk. 3/2/1 S. 2). Die ärztliche Konsultation vom 13. Januar 2023 (Urk. 3/2/4) bezieht sich offenbar – so die Beschwerdeführerin – auf einen anderen (späteren) Vorfall, weshalb er in diesem Zusammenhang auch nicht weiter verwertbar erscheint. Folglich liegen hinsichtlich einer möglichen tätlichen Auseinandersetzung vom 3. Dezember 2022 keine objektiven Beweismittel vor, auf welche sich das Statthalteramt im Rahmen einer fortzuführenden Untersuchung hätte stützen können. Es ist auch nicht ersichtlich, welche weiteren Erhebungen das Statthalteramt noch hätte tätigen sollen (nachdem eine kurze Befragung der Beteiligten durch die Polizei anlässlich der Tatbestandsaufnahme bereits erfolgt war; dies hat angesichts des eher geringfügigen Vorwurfs von Tötlichkeiten auch zu genügen bzw. weitere Ermittlungen waren nicht geboten). Auszugehen ist letztlich allenfalls davon, dass es am 3. Dezember 2022 zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdegegner und der Beschwerdeführerin gekommen war; dabei ist jedoch nicht rechtsgenügend nachweisbar, dass in der zu beurteilenden Situation eine Einwirkung auf den Körper der Beschwerdeführerin erfolgt sein soll, welche die bei Art. 126 StGB geforderte Mindestintensität aufweisen würde.

- 9 -

### **E. 3.5**

Die Beschwerdeführerin weist zurecht darauf hin, dass im fraglichen Polizeirapport lediglich der beanzeigte Vorfall vom 3. Dezember 2022 erfasst wurde (Urk. 3/2/1 S. 1). Hinweise auf weitere (spätere) Übergriffe des Beschwerdegegners gegen die Beschwerdeführerin sind dem Rapport hingegen nicht zu entnehmen. In diesem Zusammenhang schliesst die Beschwerdeführerin jedoch nicht aus, dass dies "vielleicht" auf sprachliche Schwierigkeiten ihrerseits zurückzuführen sei. Sie habe die ganze Geschichte erzählen "wollen" (vgl. Urk. 2 Rz. 10). Unter diesen Umständen ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei gerade nicht die gesamten Umstände schilderte, sondern lediglich den im Rapport erfassten Vorfall vom 3. Dezember 2022 in nachvollziehbarer Weise darlegte. Dies kann nachträglich jedoch nicht als "Unwillen" der Polizei, den fraglichen Sachverhalt korrekt zu erfassen, gedeutet werden. Allein gestützt auf einen knappen Arztbericht, ohne entsprechende Aussage der Beschwerdeführerin, musste die Polizei jedenfalls nicht (von sich aus) auf einen weiteren Vorfall rapportieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Polizei die Äusserungen der Beschwerdeführerin – soweit wie möglich und verständlich – ganzheitlich festhielt und die von ihr geltend gemachte Bedrohungslage auch durchaus ernstnahm, indem sie in der Folge diverse Gewaltschutzmassnahmen verfügte (vgl. hierzu Urk. 3/2/3/1-3). Von einem pflichtwidrigen Vorgehen der Polizei beim Erfassen des von der Beschwerdeführerin beanzeigten Vorfalls ist damit nicht auszugehen. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die Beschwerdeführerin den Strafantrag vom 30. Januar 2023 wegen Tötlichkeiten eigenhändig (persönlich) unterzeichnete; das Dokument bezieht sich dabei einzig und allein auf den Vorfall vom 3. Dezember 2022 (vgl. Urk. 3/2/2). Sollte die Beschwerdeführerin das Strafantragsformular sprachlich oder inhaltlich nicht verstanden haben, durfte von ihr

erwartet werden, sich entsprechend zu erkundigen, bevor sie das Dokument unterzeichnete. Folglich bezieht sich die angefochtene Einstellungsverfügung lediglich auf den tatsächlichen rapportierten Vorfall vom 3. Dezember 2022. Hinsichtlich möglicher weiterer Vorfälle von häuslicher Gewalt liegt somit – mangels einer diesbezüglichen Strafanzeige – auch keine anfechtbare Verfügung vor, die im hiesigen Verfahren beurteilt werden könnte. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 10 -

### **E. 3.6**

Das Statthalteramt durfte unter Berücksichtigung des vorangehend dargelegten Ermessensspielraums klarerweise zum Ergebnis gelangen, dass ein rechtsgenügender Nachweis eines strafbaren Verhaltens nicht erstellbar sei, und verfügte daher zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung. Somit ist die Beschwerde (dies betrifft die Anträge gem. Urk. 2) insgesamt abzuweisen. III.

### **E. 4**

Subeventualiter sei von der Leistung einer Prozesskaution abgesehen.

### **E. 5**

Subeventualiter sei der Beschwerdeführerin die Frist zur Leistung der Prozesskaution um 30 Tage zu erstrecken. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu lasten des Staates. Mit Präsidialverfügung vom 30. Juni 2023 wurde der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Art. 383 Abs. 1 StPO mitgeteilt, dass die beschuldigte Person, mithin der Beschwerdegegner, nicht zur Leistung einer Prozesskaution verpflichtet werden könne. Weiter wurde festgehalten, dass die Frist zur Leistung einer Prozesskaution abgelaufen sei; die Eingabe der Beschwerdeführerin (Urk. 9) gelte jedoch als recht-

- 4 - zeitig eingereicht. Unter diesen Umständen erübrige es sich, der Beschwerdeführerin die Frist zur Leistung einer Prozesskaution abzunehmen. Über die weiteren prozessualen Anträge sei gegebenenfalls später zu entscheiden. Schliesslich wurde das Statthalteramt darum ersucht, einstweilen ohne Stellungnahme die Akten einzureichen (Urk. 13). In der Folge übermittelte das Statthalteramt die Akten im Original (Urk. 17). Da sich die Beschwerde – wie noch darzulegen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, wurde darauf verzichtet, weitere Stellungnahmen einzuholen (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). 4. Da ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des Verfahrens bildet, ist die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 395 lit. a StPO). Infolge einer internen Reorganisation sowie infolge Neukonstituierung der Kammer wird der vorliegende Beschwerdeentscheid in Anwendung von § 12 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts und entgegen der ursprünglichen Ankündigung (vgl. Urk. 7 S. 3) unter Mitwirkung einer Stellvertretung des Kammerpräsidenten gefällt. II. 1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügung des Statthalteramts. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). 2.

### **E. 6**

September 2016 Erw. III./4.1 mit weiteren Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.